

Für die Zukunft gesattelt.

TOP 6: Sachstand Bürgergeld

08.03.2023



Bürgergeld

- Inkrafttreten in 2 Phasen zum 01.01.2023 und 01.07.2023
- Erfolgreicher Umstieg mit pünktlicher Auszahlung der erhöhten Regelsätze
- Einheitliche Bezeichnung „Bürgergeld“ anstatt Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Regelbedarfsstufe	2023	+/-
1 (Alleinstehende)	502 €	+ 53 €
2 (Partner)	451 €	+ 47 €
3 (18-24 Jahre)	402 €	+ 42 €
4 (14-17 Jahre)	420 €	+ 44 €
5 (6-13 Jahre)	348 €	+ 37 €
6 (0-5 Jahre)	318 €	+ 33 €

Bürgergeld

- Änderungen zum 01.01.2023 im Bereich passive Leistungen:

- Vermögen

- ✓ Klarstellung von nicht zu berücksichtigendem Vermögen
- ✓ einheitlicher Vermögensfreibetrag von 15.000 €
- ✓ Einführung einer einjährigen Karenzzeit, in der erhebliches Vermögen geschützt ist
- ✓ Vermögen ist erheblich, wenn 40.000 € bei der leistungsberechtigten Person, bzw. 15.000 € bei jeder weiteren Person der BG nicht überschritten wird
- ✓ Ausnahme der einjährigen Karenzzeit für Antragsteller aufgrund von Energiekostennachzahlungen

Bürgergeld

- Kosten der Unterkunft

- ✓ Einführung einer einjährigen Karenzzeit für die Kosten der Unterkunft
- ✓ Ausnahmeregelung für die Heizkosten

- Leistungsminderungen (Sanktionen) sind wieder möglich. Das Sanktionsmoratorium wurde zum Jahresende 2022 aufgehoben

- ✓ Meldeversäumnis: 1 Monat 10% der Regelleistung
- ✓ Pflichtverletzung Nr. 1: 1 Monat 10% der Regelleistung
- ✓ Pflichtverletzung Nr. 2: 2 Monate 20% der Regelleistung
- ✓ Pflichtverletzung Nr. 3: 3 Monate 30% der Regelleistung
- ✓ Aber maximale Minderung um 30%

Bürgergeld

- Antragserfordernis
 - ✓ Rückwirkung des Antrags auf Übernahme von Energienachzahlungen

- Einführung einer Bagatellgrenze von 50 €
 - ✓ Gültig bei Erstattungsforderungen
 - ✓ Gültig bei endgültiger Festsetzung vorläufig bewilligter Leistungen
 - ✓ Gültig für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
 - ✓ Anwendbar für Entscheidungen ab 01.01.2023

Bürgergeld

- Änderungen zum 01.07.2023 im Bereich passive Leistungen:
 - Einkommen
 - ✓ Klarstellung bei dem zu berücksichtigenden Einkommen insbesondere bei einmaligen Einkünften
 - ✓ Nicht zu berücksichtigen sind:
 - Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit bis zu 3.000 € jährlich
 - Mutterschaftsgeld
 - Erbschaften im Monat des Zuflusses, danach gelten sie als Vermögen
 - Einkünfte aus Ferienjobs
 - ✓ Neue Absetzbeträge
 - Grundfreibetrag von aktuell 520 € U 25
 - Zusätzlicher Erwerbstätigenfreibetrag

Bürgergeld

- Änderungen zum 01.01.2023 im Bereich aktivierende Leistungen:
 - Wegfall des Vermittlungsvorrangs
 - ✓ Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) ohne Berufsabschluss sind Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung oder beruflichen Weiterbildung vorrangig
 - Entfristung des Sozialen Arbeitsmarktes für besonders arbeitsmarktferne Menschen (Teilhabe am Arbeitsmarkt gem. § 16 i SGB II)

Bürgergeld

- Änderungen zum 01.07.2023 im Bereich aktivierende Leistungen:
 - Einführung eines Kooperationsplans, der die bisherige Eingliederungsvereinbarung ablöst
 - ✓ Der Kooperationsplan wird in verständlicher Sprache gemeinschaftlich von Jobcenter-Beschäftigten und Bürgergeld-Beziehenden erarbeitet
 - Einführung eines Schlichtungsverfahrens
 - ✓ Ist ein Abschluss oder eine Fortschreibung des Kooperationsplans nicht möglich, soll auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.
 - Anpassung der Erreichbarkeit an moderne Lebensformen
 - Schaffung neuer Anreize bei Weiterbildung
 - ✓ Entfristung der Weiterbildungsprämie bei Weiterbildung mit Abschluss (bei erfolgreicher Zwischen- und Abschlussprüfungen 1.000 bzw. 1.500 €).
 - ✓ Einführung eines Weiterbildungsgeldes i.H.v. 150 €
 - ✓ Einführung eines Bürgergeldbonus i.H.v. 75 €

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

